KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Beilage 2 zur Botschaft 17.189

DETAILLIERTE ANHÖRUNGSERGEBNISSE

Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG); Änderung; Botschaft an den Grossen Rat zur 1. Beratung; Gutheissung und Auftrag an Staatskanzlei

---

Diese Beilage enthält die detaillierte Auswertung der Anhörung in rubriziertem Geschäft als Ergänzung zu Kapitel 7 der Botschaft vom 23. August 2017.

1. Bemerkungen Frage 1 (Anpassungen kantonale Regelungen zu den ökologischen Leistungen an die Agrarpolitik des Bundes)

66 Gemeinden (das heisst, alle Gemeinden, die sich zur Anhörungsvorlage geäussert haben), sechs Regionalplanungsverbände, der Bauernverband Aargau (BVA), die Gemeindeammänner-Vereinigung, der Verband Aargauischer Gemeindeschreiber, die Finanzfachleute der Aargauer Gemeinden, der Verband Steuerfachleute Aargauer Gemeinden, Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen Regionalgruppe Aargau, die CVP, die EVP, die FDP.Die Liberalen, die GLP, die Grünen, die SP und die SVP sind einverstanden mit den vorgeschlagenen Änderungen betreffend die ökologischen Leistungen an die Agrarpolitik des Bundes.

SP und SVP bemerken, dass die Anpassungen Sinn machen und Abläufe vereinfachen.

Sieben Gemeinden und der BVA waren mit diesen Anpassungen einverstanden, meldeten aber zudem zurück, dass der § 40b Abs. 1 folgendermassen abgeändert werden solle: Der Kanton trägt die Restfinanzierung für Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge *und kann die Restfinanzierung auch bei weiteren Beiträgen tragen*. Der Bund ermögliche beispielsweise im Rahmen von Ressourcenprojekten weitere Beiträge und Leistungen. Der Kanton oder eine andere Trägerschaft müsse aber im Normalfall Restkosten im Umfang von 20 % übernehmen (zum Beispiel Bienenprojekt). Diese Möglichkeit solle sich der Kanton offenlassen.

Stellungnahme:

Eine allgemeine Formulierung von möglichen Ressourcenprojekten mit Kostenbeteiligung durch den Kanton würde zu weit führen, weil damit eine neue gebundene Ausgabe geschaffen würde.

Auch die GLP ist einverstanden mit den Anpassungen, beantragt aber zudem die Einführung des folgenden Abs. 5 in § 45: *Der Kanton überprüft regelmässig, ob die unterstützten Massnahmen gemäss Absatz Wirkung zeigen und leiten daraus den Handlungsbedarf ab.*

Stellungnahme:

§ 45 soll gemäss dem vorliegenden Erlassentwurf aufgehoben werden. Vermutlich ist hier eine Ergänzung von § 40b gemeint. Hierzu ist zu bemerken, dass die Forderung nach einer Wirkungskontrolle bereits anlässlich der Bewilligung des Verpflichtungskredits Labiola (GRB Nr. 2016-1425) gestellt wurde. Das Anliegen wurde aufgenommen und es wird ab dem AFP 2018–2021 ein entsprechender Indikator geführt.

Die FDP.Die Liberalen bemerkt weiter, die vorgeschlagenen Regelungen hielten sich an das Bundesrecht und seien zweckmässig. Weiter seien die finanziellen Mittel, die für die ökologischen Leistungen eingesetzt würden, jeweils separat zu beschliessen und nicht Teil dieser Anhörung.

Stellungnahme:

Die vorliegende Botschaft stützt auf einen bewilligten Verpflichtungskredit im Umfang von 135 Millionen Franken. Die finanziellen Mittel sind demnach nicht Teil der vorliegenden Botschaft. Einzig die Verlängerung des bewilligten Verpflichtungskredits um vier Jahre soll beschlossen werden, was aber keine zusätzlichen Mittel bedingt. Auch durch den neu geschaffenen § 40b des vorliegenden Erlassentwurfs entstehen keine neuen gebundenen Ausgaben, da der Kanton die Restfinanzierung für Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge nur im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Krediten trägt.

2. Bemerkungen Frage 2 (Umsetzung Motion Huber)

64 Gemeinden, sechs Regionalplanungsverbände, der BVA, die Gemeindeammänner-Vereinigung, der Verband Aargauischer Gemeindeschreiber, die Finanzfachleute der Aargauer Gemeinden, der Verband Steuerfachleute Aargauer Gemeinden, Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen Regionalgruppe Aargau, die CVP, die EVP, die FDP.Die Liberalen, die GLP, die Grünen, die SP und die SVP sind einverstanden mit den vorgeschlagenen Umsetzung der Motion Huber.

Neun Gemeinden, ein Regionalplanungsverband, der BVA und die SVP loben die klare Aufgabenteilung, wodurch aufwendige Absprachen zwischen Kanton, Gemeinden und landwirtschaftlichen Betrieben entfielen. Die FDP.Die Liberalen begrüsst die Umsetzung, da damit wesentliche Vereinfachungen erzielt und eine weitere Verbundaufgabe vermieden werden könnten.

Positiv aufgenommen wird von acht Gemeinden, dem BVA, einem Regionalplanungsverband sowie CVP und SP, dass nun für alle Bauernfamilien dieselben Voraussetzungen gelten würden. Sieben Gemeinden und der BVA begrüssen, dass die Änderungen sowohl für den Kanton (bezahle weniger und erhalte mehr Steuereinnahmen), die Gemeinden (bezahlten nichts mehr) als auch für die Landwirtinnen und Landwirte (Ausfälle würden teilweise kompensiert) finanziell interessant seien. Eine Gemeinde und die SVP bemerken, dass die Gesamtbevölkerung mit den Anpassungen die Naherholung auf dem Lande finanziert und nicht mehr hauptsächlich die Landgemeinden.

Eine Gemeinde und ein Regionalplanungsverband regen an, in § 40b generell auf eine Plafonierung zu verzichten. Anstelle einer anteilsmässigen Kürzung solle beispielsweise auf weitere Vertragsabschlüsse verzichtet werden oder bei der Beitragskürzung differenziert werden aufgrund einer Massnahmenpriorisierung.

Stellungnahme:

Dem Anliegen der Massnahmenpriorisierung wurde Rechnung getragen, indem § 40b Abs. 3 sinngemäss angepasst wurde. Es wird nunmehr darauf verwiesen, dass die Art und Weise allfälliger Reduktionen in der Verordnung geregelt werden sollen. Zudem wurde der Begriff "anteilsmässig" gestrichen. Es ist somit möglich, auf Verordnungsstufe Massnahmen zu priorisieren. Demgegenüber ist das Anliegen, es sei generell auf eine Plafonierung zu verzichten, abzulehnen. Die Plafonierung ist vom Bundesrecht vorgesehen (Anhang 7 DZV Ziffer 4.2). Würde nunmehr der Kanton Aargau keine Reduktion der auszuzahlenden Beiträge pro Massnahme vorsehen, so müsste er den vom Bund infolge der Plafonierung nicht bezahlten Teil auch noch bezahlen, was Mehrkosten für den Kanton zur Folge hätte.

3. Bemerkungen Frage 3 (Verfahrensänderungen im Bereich Strukturverbesserungen)

57 Gemeinden, sechs Regionalplanungsverbände, der BVA, die Gemeindeammänner-Vereinigung, der Verband Aargauischer Gemeindeschreiber, die Finanzfachleute der Aargauer Gemeinden, der Verband Steuerfachleute Aargauer Gemeinden, Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen Regionalgruppe Aargau, die CVP, die EVP, die FDP.Die Liberalen, die Grünen, die SP und die SVP sind einverstanden mit den aufgrund von Praxiserfahrungen gemachten Verfahrensänderungen im Bereich Strukturverbesserungen.

Der BVA und mehrere Gemeinden erachten es als folgerichtig, die Änderungen im Bereich Strukturverbesserungen nun vorzuschlagen. Die grösste Änderung ergebe sich bezüglich Zuständigkeit der Einspracheverhandlung beim Generellen Projekt. Nach Ansicht des BVA und mehrerer Gemeinden solle grundsätzlich diejenige Behörde zumindest am Verhandlungstisch sein, die dann auch entscheiden könne. Dies sei nach übergeordnetem Recht beim Generellen Projekt zwingend der Regierungsrat. Ebenso am Verhandlungstisch müsse aus ihrer Sicht ein Vertreter der Ausführungskommission sein, da diese die örtlichen Gegebenheiten kenne. So gesehen würde das Verfahren mit der vorgeschlagenen Lösung verkürzt und die Ausführungskommission könne sich nach wie vor einbringen. Der BVA und mehrere Gemeinden unterstützten deshalb den neuen Vorschlag.

Sechs Gemeinden lehnen die vorgeschlagenen Änderungen ab. Drei Gemeinden schlagen deshalb vor, es solle geprüft werden, ob das Generelle Projekt auf Stufe Gemeinde entschieden werden könne. Damit könnten gütliche Lösungen mit den Einsprechern vor Ort gefunden werden. Andernfalls solle nach Lösungen gesucht werden, wie der bisherige Ablauf optimiert werden könne.

Stellungnahme:

Das Generelle Projekt kann aufgrund des Bundesrechts nicht auf Stufe Gemeinde genehmigt werden, denn gemäss Art. 97 Abs. 1 LwG genehmigt der Kanton solche Projekte. Selbst wenn Art. 97 Abs. 1 LwG jedoch einer solchen Regelung nicht entgegenstünde, wäre diese unzweckmässig und umständlich, da der Kanton den Entscheid der Gemeinde kraft seiner Kompetenz spätestens in den entsprechenden nachfolgenden Bewilligungsverfahren wieder ändern könnte (zum Beispiel im Bereich Gewässerschutz oder Bauen ausserhalb Baugebiet) oder dann selber Einsprache gegen das Generelle Projekt erheben müsste, da ansonsten wohl das materielle Recht ausgehebelt werden könnte. Weiter stiege der Koordinationsaufwand für die Gemeinden erheblich, da diverse Behörden vor der Genehmigung einbezogen werden müssten. Selbst wenn die Gemeinde formell über das Generelle Projekt entscheiden würde, könnte der Kanton mit seinem Entscheid über die erforderlichen Kredite gemäss § 18 Abs. 1 LwG AG diese faktisch überstimmen. Damit bestünde das Risiko einer nochmaligen Überarbeitung und Neuauflage des Generellen Projekts.

Eine Gemeinde, der BVA und die SVP schlagen vor, dass am Verhandlungstisch neben der Behörde, die entscheidet, auch die Ausführungskommission sein sollte. Zudem erscheint es dem BVA, der SVP und einer Gemeinde wichtig, dass das gesamte Verfahren von Beginn weg noch verkürzt werden könne. So solle sich etwa die Vorprüfung auf das wesentliche Kernelement des Projekts beschränken und nicht unzählige neue Wünsche beinhalten, die kaum umsetzbar seien oder das Projekt generell verteuerten.

Stellungnahme:

Soweit sinnvoll und sachgerecht soll künftig auch das durchführende Organ (insbesondere die Ausführungskommission bei Durchführung einer Gesamtmelioration durch eine Genossenschaft) an Einspracheverhandlungen teilnehmen. Ein solcher Einbezug soll aus praktikabilitäts- und effizienzgründen aber im Ermessen der zuständigen Behörde liegen, weshalb auf Aufnahme einer zwingenden Regelung ins LwG AG zu verzichten ist. Soweit vorgebracht wird, es sei wichtig, dass das gesamte Verfahren von Beginn weg verkürzt werden könne und es solle sich etwa die Vorprüfung auf das wesentliche Kernelement des Projekts beschränken, ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Verfahrensschritte einzuhalten sind. Soweit möglich, wird sich LWAG beim Vollzug der gesetz-

lichen Vorgaben aber für eine Beschleunigung einsetzen. Bei der Vorprüfung (richtig: beim Vorentscheid) kann jedoch dem Anliegen einer Beschränkung auf die Kernelemente nur bedingt gefolgt werden, denn im Vorentscheid hat das zuständige Departement gemäss § 16 Abs. 4 LwG AG sämtliche Bedingungen und Auflagen zu nennen, unter denen die Einleitung beschlossen und mit der Projektierung begonnen werden kann.

Eine Gemeinde schlägt vor, Einsprachen sollen in erster Instanz nicht an den Regierungsrat, sondern wie bisher an die Rekurskommission erfolgen. Einzelpersonen hätten wenig Gewicht bei Einsprachen direkt an den Regierungsrat. Einsprachen in erster Instanz sollten noch ohne Kostenfolge sein.

Stellungnahme:

Eine Rekurskommission ist im geltenden Recht nicht vorgesehen. Vielmehr entscheidet nach geltendem Recht der Regierungsrat gestützt auf § 21 Abs. 2 LwG AG als erste Instanz über Einsprachen gegen das Generelle Projekt. Die Befürchtung, Einzelpersonen hätten "bei Einsprachen direkt an den Regierungsrat" wenig Gewicht, ist unbegründet. Der Regierungsrat, beziehungsweise die das Einspracheverfahren instruierende Stelle, prüft jede Einsprache formell und materiell nach denselben objektiven Kriterien, egal ob sie von einer Einzelperson oder von einer Personenmehrheit erhoben wurde. Das Anliegen betreffend die Kostenlosigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens ist bereits erfüllt, denn das Einspracheverfahren gegen das Generelle Projekt gilt als erstinstanzliches Verwaltungsverfahren gemäss § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271), für welches – mangels Vorliegens abweichender Bestimmungen weder Verfahrenskosten erhoben (§ 16 Abs. 4 Landwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauG und § 31 Abs. 1 VRPG) noch Parteikosten ersetzt (§ 16 Abs. 4 Landwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauG und § 32 Abs. 1 VRPG) werden.

Eine Gemeinde schlägt vor, dass der Gemeinderat vor Ort eine Einigung erzielen soll, selbst wenn der Regierungsrat abschliessend entscheidet.

Stellungnahme:

Dies brächte keine Verbesserung zur heutigen Situation. Vielmehr ersetzte dann einfach die Gemeinde das durchführende Organ, aber entscheiden würde weiterhin der Regierungsrat, womit das Problem bestehen bliebe, dass nicht diejenige Behörde die Einspracheverhandlungen durchführt, welche letztlich auch über die Einsprache entscheidet. Eine solche Lösung ist daher gestützt auf die hierzu in der Botschaft im Kapitel 2.2.1.1 gemachten Ausführungen abzulehnen.

Eine Gemeinde regt an, das geltende Recht beizubehalten. Eine weitere Gemeinde ist der Meinung, die Administration sei zu aufwendig und solle daher vereinfacht werden.

Stellungnahme:

Die Beibehaltung des geltenden Rechts ist aus den in der Botschaft im Kapitel 2.2.1.1 gemachten Ausführungen abzulehnen, und in Bezug auf die geforderten Vereinfachungen wird auf die diesbezügliche Stellungnahme oben zum sinngemässen Anliegen des BVA, der SVP und einer anderen Gemeinde verwiesen.

Die GLP verlangt für den Bereich Meliorationen zwei Flussdiagramme, welche folgende Punkte aufzeigen: Zuständigkeiten pro Verfahrensschritt, Rekursinstanz pro Verfahrensschritt, Aufzeigen welche Schritte nur Information der Betroffenen beinhaltet und wer wann welche Rechtsmittel ergreifen könne, Aufzeigen ob und wie das Verfahren weitergehen könne, wenn eine Einsprache einginge.

Stellungnahme:

Die vorliegende Änderung betrifft nur einen kleinen Aspekt einer Bodenverbesserung beziehungsweise einer Gesamtmelioration, nämlich das Verfahren betreffend das Generelle Projekt. Der Ablauf dieses Verfahrens nach geltendem Recht war bereits im Anhörungsbericht im Kapitel 2.2.1.1 abge-

bildet und findet sich nunmehr auch in der Botschaft in demselben Kapitel. Im gleichen Kapitel wird auch der Handlungsbedarf dargelegt und im Kapitel 3.2 die Umsetzung des Handlungsbedarfs. Aus diesen Ausführungen und den Erläuterungen zu den betreffenden Paragrafen (§§ 19-21) im Kapitel 8 sind sämtliche geforderten Punkte ersichtlich. Mit Blick hierauf geht mit der Erstellung von zwei Flussdiagrammen für den Bereich Meliorationen kein Mehrwert einher.

Die FDP.Die Liberalen begrüsst die Professionalisierung des Verfahrens und hält fest, dass dank weniger Einsprachen der Regierungsrat entlastet werde.

4. Bemerkungen Frage 4 (Neuregelungen im Auflageverfahren)

61 Gemeinden, sechs Regionalplanungsverbände, der BVA, die Gemeindeammänner-Vereinigung, der Verband Aargauischer Gemeindeschreiber, die Finanzfachleute der Aargauer Gemeinden, der Verband Steuerfachleute Aargauer Gemeinden, Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen Regionalgruppe Aargau, die CVP, die EVP, die FDP.Die Liberalen, die Grünen, die SP und die SVP sind einverstanden mit den Neuregelungen im Auflageverfahren.

Neun Gemeinden, der BVA, die CVP, die SP und die SVP melden zurück, dass durch die Änderungen die Einsprachemöglichkeiten klarer und die Fristen vereinheitlicht werden.

Eine Gemeinde schlägt vor, die Auflagefristen auf 45 Tage zu erweitern. Zwei Gemeinden lehnen die Änderungen ab, wovon eine bemerkt, das geltende Recht sei beizubehalten.

Stellungnahme:

Alle Auflagefristen im Kanton Aargau betragen einheitlich 30 Tage. Eine Erweiterung der Auflagefrist auf 45 Tage ist daher abzulehnen.

Eine Gemeinde begrüsst, dass die Anzeige an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vor der öffentlichen Auflage erfolgt.

Eine Gemeinde beanstandet, dass eine Informationsflut herrsche und doppelte Informationswege (Papier und E-Mail) nicht immer notwendig seien.

Stellungnahme:

Diese Beanstandung wird zur Kenntnis genommen. Soweit dies im Einflussbereich von LWAG liegt, wird künftig darauf geachtet, dass keine doppelte Information erfolgt.

Die SVP bemerkt, es müsse sichergestellt sein, dass sämtliche Grundeigentümer persönlich in schriftlicher Form orientiert würden, insbesondere auch bei der öffentlichen Auflage des Beizugsgebiets.

Stellungnahme:

Gemäss § 19 Abs. 1 des vorliegenden Erlassentwurfs des LwG AG zeigt der Gemeinderat den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die Auflage des Beizugsgebiets im Voraus schriftlich an, wenn dies ohne Verzögerung und Erschwerung des Verfahrens möglich ist. Der Vorbehalt ist erforderlich, da es nicht immer verhältnismässig oder überhaupt möglich ist, sämtliche Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ausfindig zu machen. Der Vorbehalt wurde in Analogie zu § 54 Abs. 2 der Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011 (SAR 713.121) aufgenommen und ist aus praktischen Gründen zwingend, da ansonsten das Verfahren bis zur schriftlichen Information jeder Grundeigentümerin und jedes Grundeigentümers blockiert wäre. Soweit die SVP bemerkt, es müsse sichergestellt werden, dass sämtliche Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer persönlich in schriftlicher Form orientiert würden, wird generell auf die Ausführungen im Kapitel 3.4 verwiesen. Dort wird ausführlich dargelegt, weshalb in welchen Fällen auf die persönliche Zustellung verzichtet werden soll.

Die FDP.Die Liberalen hält fest, dass die vorgeschlagenen Vereinfachungen und Präzisierungen sinnvoll sind und die Rechtssicherheit erhöhen.

5. Bemerkungen Frage 5 (Rechtsgrundlagen für die Bereitstellung von Daten für Dritte)

61 Gemeinden, sechs Regionalplanungsverbände, der BVA, die Gemeindeammänner-Vereinigung, der Verband Aargauischer Gemeindeschreiber, die Finanzfachleute der Aargauer Gemeinden, der Verband Steuerfachleute Aargauer Gemeinden, Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen Regionalgruppe Aargau, die CVP, die EVP, die FDP.Die Liberalen, die Grünen, die SP und die SVP sind einverstanden mit der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Bereitstellung von Daten für Dritte einverstanden.

Acht Gemeinden, der BVA, die CVP, die SP und die SVP beantragen, § 58a Abs. 3 lit. c sei ersatzlos zu streichen. Weitere vier Gemeinden äussern sich dahingehend, dass die Daten geschützt werden müssen. Eine Gemeinde lehnt die Änderung ab und führt aus, die Einsicht in Betriebsdaten sei restriktiv zu handhaben.

Stellungnahme:

Der in der Anhörungsvorlage vorgeschlagene § 58a Abs. 3 lit. c wird ersatzlos gestrichen, weil datenschutzrechtlich nicht auf Vorrat Zugang zu Personendaten gewährt werden kann.

Die SP und SVP schlagen vor, dass beim Datenzugang durch Dritte das Einverständnis der betroffenen Landwirtin, des betroffenen Landwirts vorliegen müsste.

Stellungnahme:

In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen werden die Daten zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung benötigt, weshalb die betroffenen Personen die Weitergabe der Daten nicht verhindern können. § 58a regelt nicht die grundsätzliche, sondern die spezifische, systematische Weitergabe im Sinne eines Abrufverfahrens gemäss § 17 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700).

Die GLP lehnt die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Bereitstellung von Daten für Dritte ab. Sie hält zudem fest, dass kaum ein anderer Kanton auf ein Gesetz beziehungsweise die Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) vom 23. Oktober 2013 (SR 919.117.71) verweist. Es sei zu prüfen, ob man die Rechtsgrundlage nicht einfacher und offener formuliert halten könne. Die Formulierung könnte zudem wie folgt ausgedehnt werden: "…bei der Erhebung der Daten und dem Vollzug von Massnahmen gemäss landwirtschaftlicher Gesetzgebung. Dazu…".

Stellungnahme:

Soweit die GLP tatsächlich die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Bereitstellung von Daten für Dritte ablehnt, wird diesbezüglich auf die Argumente für die Schaffung einer solchen Rechtsgrundlage in der Botschaft verwiesen. Weiter ist auch die von der GLP vorgeschlagene Anpassung betreffend den Verweis in § 55 Abs. 1 LwG AG abzulehnen. Durch den ausdrücklichen Verweis auf die ISLV ist eindeutig ersichtlich, dass die Gemeinden den Kanton nur bei der Erhebung von Daten gemäss der ISLV unterstützen müssen. Würde nunmehr stattdessen auf die "landwirtschaftliche Gesetzgebung" verwiesen, hiesse dies für die Gemeinden, dass möglicherweise mit Inkrafttreten dieser Bestimmung oder bei Änderungen des Bundesrechts ohne weiteres neue Unterstützungsaufgaben auf sie zukämen. Eine derart offene Bestimmung ist abzulehnen. Aufgrund ihrer Unbestimmtheit abzulehnen ist auch die von der GLP vorgeschlagene Ausdehnung der Regelung betreffend die Unterstützung des Kantons durch die Gemeinden beim Vollzug von Massnahmen gemäss landwirtschaftlicher Gesetzgebung. Vielmehr sollen den Gemeinden weiterhin mit Einzelbestimmungen konkrete (Unterstützungs-)Aufgaben übertragen werden.

Die FDP.Die Liberalen bemerkt, diese neue Rechtsgrundlage sei zwingend.

6. Bemerkungen Frage 6 (Weitere Bemerkungen)

Ein Regionalplanungsverband, der BVA, die SVP und sieben Gemeinden lehnen die noch im Anhörungsbericht vorgesehenen Erweiterungen des § 44 ab. Diese neuen Auflagen führten zu grösseren Aufwendungen ohne zu einer Verbesserung der natürlichen Ressourcen beizutragen. Eine Gemeinde, der BVA und die SVP schlagen vor, statt der vorgeschlagenen Ergänzung des § 44 Abs. 1, den bestehenden Wortlaut des § 7 in der Verordnung über die Abgeltung ökologischer Leistungen (Öko-Verordnung, ÖkoV) vom 26. Mai 1999 (SAR 910.131) zu streichen. Die SVP regt an, bei § 44 das geltende Recht beizubehalten.

Stellungnahme:

Auf die im Anhörungsbericht vorgeschlagene Erweiterung respektive Überführung von § 7 aus der ÖkoV wird verzichtet. Somit ändert sich am Inhalt des § 44 Abs. 1 und Abs. 2 gegenüber der bisherigen Formulierung nichts. Die Analyse zeigte, dass in einem weiteren Schritt der § 7 Massnahmenpläne aus der Ökoverordnung ersatzlos gestrichen werden kann. Das Gewässerschutzgesetz regelt in Art. 62a ausführlich genug, unter welchen Voraussetzung Bundesgelder mit einer allfälligen Co-Finanzierung des Kantons ausgelöst werden können. Der Hinweis über die Massnahmenpläne in der bisherigen Ökoverordnung hat eher Vollzugshilfecharakter und kann daher im Gesetz weggelassen werden.

Sechs Gemeinden, der BVA und die SVP sind der Ansicht, dass geprüft werden soll, inwieweit sich Infrastrukturprojekte (insbesondere Bewässerungsanlagen) im Rahmen von Strukturverbesserungen einfacher realisieren lassen, auch wenn sich eine Gemeinde nicht an einem solchen Werk beteiligen will. Drei Gemeinden, der BVA und die SVP sind der Ansicht, dass dazu eine Anpassung von § 28 zu prüfen sei. Eine Gemeinde macht dazu folgenden Vorschlag: "*Die Gemeinden übernehmen **in der Regel** die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt"*.

Stellungnahme:

Dieses Anliegen ist aufgenommen worden, da für die nachhaltige Nahrungsmittelproduktion insbesondere Bewässerungsanlagen immer wichtiger werden.

Der BVA regt an zu prüfen, ob der Kommunalen Erhebungsstelle Landwirtschaft (KEL) erweiterte Kompetenzen zugeteilt werden könnten oder ob zumindest in einer "kann"-Formulierung die Landwirtschaftskommission auf Gemeindeebene wieder im Gesetz erwähnt werden könnte. Dies mit dem Ziel, die Verankerung der Landwirtschaft in der Bevölkerung zu stärken und eine Ansprechperson im Fall von Missverständnissen und Anliegen zu haben.

Stellungnahme:

Wenn die Funktion der KEL im Abs. 3 des § 55 erweitert werden soll – ob verpflichtend oder auf freiwilliger Basis – kommt das einer Ausweitung der Aufgaben gleich, welche an die Gemeinden delegiert würden. Diese Delegation von zusätzlichen Aufgaben vom Kanton an die Gemeinden ist nicht opportun. Zudem können die Gemeinden bereits heute selber ihre KEL mit zusätzlichen Aufgaben wie Beratungen oder Mitwirkungen in Landwirtschaftsfragen betrauen. Für den Regierungsrat ist und bleibt es wichtig, bei der Erhebung der Betriebsstrukturdaten auf ein gut funktionierendes Netz von KEL zurückgreifen zu können. Eine Präzisierung respektive ein Ausbau der Aufgaben im vorgeschlagenen § 55 ist nicht angezeigt

Zwei Gemeinden wünschen sich weniger Bürokratie.

Stellungnahme:

Der Regierungsrat ist bestrebt, die Administrationskomplexität zu reduzieren und die Vereinfachung der von Bund und Kanton geforderten Arbeiten für die produzierende Landwirtschaft voranzutreiben. Ein Wunsch, welcher auch seitens des Kantons Aargau an den Bund respektive an das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) gerichtet wird. Das strategische Ziel des BLW "Reduktion der administrativen Aufwände" ist gesetzt und soll in den kommenden Agrarreform-Etappen auf dem Landwirtschaftsbetrieb spürbar werden.

Eine Gemeinde und der BVA regen an, Bewirtschaftungsarrondierungen sollen als praxisnahe und unkomplizierte Art der Güterzusammenlegung im Landwirtschaftsgesetz explizit geregelt werden.

Stellungnahme:

In § 30 LwG AG ist das freiwillige Verfahren beschrieben in Bezug auf Pachtlandarrondierungen und weiteren Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur. Zusätzlich soll aber die Möglichkeit bestehen, gestützt auf Art. 703 ZGB solche Strukturverbesserungen analog den Gesamtmeliorationen vornehmen zu können, wie sie etwa im Kanton Wallis gesetzlich vorgesehen sind, ohne aber eine Änderung der Eigentumsverhältnisse zu bewirken. Die heutige gesetzliche Regelung lässt solche Verfahren bereits zu, weshalb keine spezifische Neuregelung erforderlich ist. Gemäss § 10 Abs. 1 lit. a sind beitragsberechtigte Bodenverbesserungen namentlich die Neuordnung des Grundeigentums sowie der Bewirtschaftungs- und Pachtverhältnisse. Nach § 12 LwG AG können Gesamtmeliorationen und weitere Bodenverbesserungen eingeleitet werden. Somit hat der Kanton Aargau bereits heute das Verfahren betreffend Pachtland- und Bewirtschaftungsarrondierung sowie die freiwillige Pachtland- und Bewirtschaftungsarrondierung geregelt.

Die Grünen schlagen vor, dass § 44 folgendermassen angepasst wird: "Die Gemeinden können zur qualitativen Verbesserung von Grundwasservorkommen, Oberflächengewässern oder Böden, *die Bewirtschaftung nach den Kriterien von Bio Suisse vorschreiben."*

Stellungnahme:

Die Kriterien von Bio Suisse sind kein genereller Garant für geringere Stickstoffverluste aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, um die Nitratbelastung von Grundwasservorkommen oder die P-Belastung in Oberflächengewässern zu reduzieren. Langjährige Erfahrungen von LWAG bezüglich der Umsetzung von Gewässerschutzprojekten nach Art. 62a GSchG bestätigen eindeutig, dass nur ein bedeutender Anteil von Dauerwiesland innerhalb der Einzugsgebiete (EZG) von Grundwasserfassungen mit erhöhten Nitratgehalten zu einer nachhaltigen Reduktion der Nitratbelastung führt. Im Rahmen des 62a-Nitratprojekts Wohlenschwil konnte durch den grossflächigen Verzicht auf Ackerbau innerhalb des EZG die Nitratbelastung von 54 Milligramm pro Liter (mg/l) auf mittlerweile 17 mg/l gesenkt werden. Der Grund dafür ist, dass Parzellen mit Wiesland im Vergleich zu Acker- und Gemüsekulturen durch ihre Wurzelmasse und permanente Bodenbedeckung als effiziente Filterflächen wirken. Im Vergleich dazu sind bei Acker- und Gemüsekulturen vor der Saat und nach der Ernte regelmässige Bracheperioden mit erhöhten Stickstoffverlusten unvermeidlich. Die verschiedenen Acker- und Gemüsekulturen weisen zudem unterschiedliche Stickstoff-Verlustpotenziale auf. Die grössten Stickstoffverluste sind gemäss Agrarforschung bei Kartoffeln, Freiland-Gemüse und Körnerleguminosen (ohne Stickstoff-Düngung!) zu erwarten. Dies ist auch beim Anbau gemäss den Kriterien von Bio Suisse nicht anders, da die Mineralisation des organisch gebundenen Stickstoffs im Boden, der bei jeder Bodenbearbeitung freigesetzt wird, als Hauptursache für die unerwünschten Stickstoff-Verluste nicht vermieden werden kann.

Die SP hält fest, dass die Biodiversitätsstrategie des Bundes gemäss eigenem Parteiprogramm unterstützt wird. Daher wird begrüsst, dass die bereits umgesetzte Motion Huber nun gesetzlich verankert wird. Die Partei hält fest, dass die nötigen gesetzlichen Anpassungen zwingend vorzunehmen sind. Es sei wichtig, dass Bäuerinnen und Bauern für die von ihnen erbrachten Leistungen entschä-

digt werden und die Qualität der Kulturlandschaft gefördert wird. Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte sollen gezielt unterstützt werden.

Die GLP erwartet eine deutliche Überarbeitung gegenüber der Anhörungsbotschaft im Sinn der Verständlichkeit. Zudem stellen sie folgende Fragen:

- § 17: Haben die geplanten Änderungen eine Anpassungswirkung auf § 17 Abs. 4?

  Stellungnahme:

  Nein.

- § 18: Es stellt sich die Frage der Reihenfolge im Gesetz. Gehört dieser Punkt nicht weiter nach hinten?

  Stellungnahme:

  Im Rahmen einer Teilrevision ist es unüblich, dass die Reihenfolge im Gesetz ohne Not geändert wird. Dies wird bei einer Totalrevision überprüft.

- § 19: Es ist unklar, wogegen in Abs. 1 Einsprache gemacht werden kann. Kann nur gegen die Festlegung des Beizugsgebiets oder auch gegen die Vorplanung und den Vorentscheid Einsprache gemacht werden? Welche Unterlagen liegen hier öffentlich auf?

  Stellungnahme:

  Dieses Anliegen wurde aufgenommen und § 19 Abs. 2 dahingehend ergänzt, dass nunmehr ausdrücklich erwähnt wird, dass nur Einwendungen gegen das Beizugsgebiet erhoben werden können. Öffentlich aufgelegt werden gemäss dem vorliegenden Entwurf zu § 19 Abs. 1 das Beizugsgebiet, die Vorplanung und der Vorentscheid. Es wird weiter auf die Erläuterungen zu § 19 in der Botschaft verwiesen.

- § 20: Die «oder»-Formulierung hatte den Zweck, bei kleineren Vorhaben auf eine Publikation verzichten zu können. Es bestanden in der Praxis keine Parallelitäten, sondern die Möglichkeit einer verfahrensökonomischen Prozessoptimierung. Wir erwarten hierzu Erläuterungen aus der Praxis in der Botschaft. Weiter blieb uns unklar, wie der genaue Prozess ablaufen soll. Einreichung Trägerschaft – Landwirtschaft Aargau – Regierungsrat? Oder direkt Trägerschaft – Regierungsrat?

  Stellungnahme:

  Entgegen der hier geäusserten Behauptung sieht § 20 keine Wahlmöglichkeit vor, weshalb sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen. Der Prozess betreffend den Einleitungsbeschluss erfährt keine Änderungen. Folglich verweisen wir auf die Materialien zum LwG AG vom 13. Dezember 2011.

- § 20a: Eine Einsprache hat formell und materiell überprüft zu werden wie in jedem anderen Verfahren auch! Natürlich werden in der Praxis sich viele Fälle im Gespräch lösen lassen. Zitat Seite 12 der Anhörungsbotschaft: "Einspracheverhandlungen sind dabei dahingehend zu führen, als mit den Einsprechenden das Gespräch zu suchen und diesen die Sach- und Rechtslage nochmals zu erläutern ist. In der Regel dürfte es dabei kaum möglich sein, materielle Eingeständnisse seitens Kantons zu machen, sondern lediglich den Einsprechenden durch weitergehende Informationen einen Rückzug der Einsprache zu empfehlen".

  Stellungnahme:

  Selbstverständlich werden sämtliche Einsprachen formell und materiell korrekt erledigt. Allerdings hat die Praxis gezeigt, dass viele Einsprachen eingegangen sind, weil die Einsprecher die Materie, die Rechtslage oder die Tatsachen falsch verstanden hatten. Mit der vorliegenden Änderung kann diesem Handlungsbedarf begegnet werden. Dementsprechend dürften, wie im Anhörungs-

bericht erläutert, aufgrund des vorhandenen fachlichen und juristischen Know-how künftig eher weniger Einsprachen durch den Regierungsrat zu beurteilen sein.

- § 21: Unklar ist, wer entscheiden wird. Formuliert ist, an wen die Einsprache eingereicht werden muss, aber nicht wer für den Entscheid zuständig ist.

  Stellungnahme:

  § 21 wird bei der vorliegenden Teilrevision nur betreffend das Generelle Projekt geändert. Dabei ergibt sich aus dem vorliegenden Entwurf zu § 20a Abs. 2 eindeutig, dass die Einsprache gegen das Generelle Projekt beim Regierungsrat zu erheben ist. Dieser ist selbstredend auch zum Entscheid über die Einsprache zuständig. Eine diesbezügliche Anpassung des Erlasstexts kann folglich unterbleiben. Gleich verhält es sich auch bei den verbleibenden Einsprachen gemäss § 21 LwG AG, welche beim durchführenden Organ einzureichen sind und über welche auch das durchführende Organ entscheidet (vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 21 auf S. 18 der Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 19. Januar 2011 [11.29]).

Weiter regt die GLP an, dass die Rechtsmittel gemäss dem Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100) in das LwG AG eingebaut werden zwecks besserer Verständlichkeit für alle Beteiligten.

Stellungnahme:

Ein Einbau respektive eine Anpassung von Rechtsmitteln in Analogie zum BauG ist nicht vorgesehen. Die Transparenz der Rechtsmittel ist gegeben und bewährt sich in der Praxis.

Die FDP.Die Liberalen bemerkt, die vorgesehene Änderung sei zweckmässig, dürfe aber nicht zu höheren Kosten für den Kanton führen. Weiter seien dem Grossen Rat die geplanten Verordnungsänderungen zusammen mit der Botschaft zur zweiten Beratung vorzulegen.

Stellungnahme:

Es wird geprüft, ob die Verordnungsänderungen zusammen mit der Botschaft zur zweiten Beratung vorgelegt werden können.

Die CVP hält fest, dass bei der Umsetzung des teilrevidierten LwG AG darauf geachtet wird, dass die administrative Belastung für die Bauern nicht weiter ansteigt. Dazu gehöre auch, dass Verfahren und Bewilligungsprozesse möglichst straff seien.

Stellungnahme:

Die abnehmende administrative Komplexität respektive die künftig geringere Belastung für den Bauernstand ist ein Hauptanliegen von LWAG. Im Zuge der vorliegenden Änderung des LwG AG wurden die Gesetzestexte auf deren Vereinfachung in der Umsetzung und im Vollzug hin geprüft. Die in dieser Botschaft dargelegten Änderungen weisen alle in Richtung Vereinfachung. Die Verfahrens- und Bewilligungsprozesse auf kantonaler Seite (nicht seitens Gemeinden) dürfen bereits heute als effizient und straff bezeichnet werden.

Eine Gemeinde fragt, ob der Regierungsrat darüber nachdenke, dank der Informationssysteme die KEL abzuschaffen, da ja alle Daten direkt von den Betrieben gemeldet werden könnten.

Stellungnahme:

Nein. Auch weiterhin übernehmen die KEL die wichtige Funktion der Unterstützung von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern bei der Erhebung der landwirtschaftlichen Strukturdaten (Flächen und Tiere) in ihrem Gemeindegebiet. Die KEL ist auch Auskunftstelle gegenüber LWAG.